



Moosk., 2006-05-24

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Mooskirchen (Beschluß Gemeinderat 24. Mai 2006), mit welcher für Teile der Verkehrsfläche öffentliches Gut Parzelle Nr. 133 – KG 63342 Mooskirchen „**Ringstraße**“ eine dauernde Verkehrsbeschränkung verfügt wird:

Aufgrund des § 25, Abs. 1 und § 94, lit. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159 iddgF. wird verordnet: der Bereich entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Parzellen Nr. 159 und 160 – je KG Mooskirchen (entlang den südlichen Grundstücksgrenzen der Eigentümer Schmiedel und Holst) in Mooskirchen, Ringstraße wird auf eine Länge von ca. 85 m zum **PARKVERBOTSBEREICH** erklärt.

KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 25, Abs. 2 ist die oben bezeichnete dauernde Verkehrsbeschränkung bzw. das Verkehrsverbot durch die entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Kundmachung in Kraft: „Parken verboten“ (§ 52 lit.a, Zif.13a StVO) mit den Zusatzbezeichnungen „Anfang“ und „Ende“, sowie nach links- und rechts weisenden Pfeilen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:




(Engelbert HUBER)

angeschlagen:	24.05.2006
abgenommen:	07.06.2006